

# AGB

AUSGABE 2023



# RALPIN AG

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## GÜLTIG AB 1.1.2023

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der RAlpin AG regeln die Beziehungen zwischen der RAlpin AG («RAlpin») und ihren Kunden («Kunde») für die Beförderung von beladenen oder leeren Lastwagen und deren Fahrer auf der Rollenden Autobahn.

Sie gelten für jeden einzelnen erteilten Transportauftrag, unabhängig davon, ob sie damit einen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag ausfüllen oder es sich nur um einen einzelnen beauftragten Transport handelt.

Neben diesen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich weitere Vertragsbestandteile des Beförderungsvertrages zwischen dem Kunden und der RAlpin die Beförderungsbedingungen und das Sicherheitsmerkblatt, abrufbar jeweils unter [www.ralpin.com](http://www.ralpin.com).

### 2. Definitionen

**2.1 Lastwagen** sind die einzelnen Fahrzeuge, Sattel- oder Anhängerzüge.

**2.2 Güter bzw. Gut** bezeichnen die jeweilige Ladung eines Lastwagens.

**2.3 Ladeeinheit** ist die Gesamtheit von Lastwagen und Gütern. Für die Ladeeinheiten sind die Vorgaben der Beförderungsbedingungen für die Abmessungen und Gewichte zwingend einzuhalten.

**2.4 Wagen** ist der Niederflur-Tragwagen, auf dem die Ladeeinheit auf der Schiene befördert wird.

**2.5 Ticket (Shipping Order)** ist die Bestätigung des Fahrers des Kunden auf dem entsprechenden Formular, mit dem die Voraussetzungen der Beförderung nach diesen Bedingungen vor Übergabe ausdrücklich bestätigt werden.

**2.6 Fahrer** ist der Lenker des Lastwagens sowie eine mögliche andere Person, die ebenfalls über eine Fahrerlaubnis für den Lastwagen verfügt.

**2.7 Übergabe** der Ladeeinheit bedeutet, dass der Fahrer den Lastwagen auf den Wagen an die bezeichnete Stelle gefahren und diesen durch das Unterlegen von Keilen gesichert hat.

**2.8 Auslieferung** der Ladeeinheit bedeutet, dass der Wagen mit der Ladeeinheit am Entladegleis im Empfangsbahnhof angekommen ist und der Fahrer die Sicherungskeile vom Fahrzeug entfernt.

### 3. Vertragspflichten

**3.1** RAlpin verpflichtet sich, die Ladeeinheit und den Fahrer durch ein anerkanntes Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen des kombinierten Verkehrs auf der Schiene auf der Route zwischen Novara, Italien und Freiburg i.B., Deutschland bzw. umgekehrt, je nach Auftrag zu befördern. Der Kunde wird unverzüglich informiert, wenn während des Transportes wesentliche Unregelmässigkeiten auftreten.

**3.2** Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Fahrer die jeweiligen Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen einhalten.

**3.3** RAlpin befördert ausschliesslich den auf dem Ticket aufgeführten Fahrer. Begleitpersonen und/oder Tiere der Fahrer werden nicht befördert.

**3.4** Die Ladeeinheit darf am Versandtag nicht früher als 90 Minuten vor und nicht nach Annahmeschluss am vereinbarten Terminal eintreffen. Die Ladeeinheit ist dann der technischen Kontrolle durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu unterziehen und einzuchecken.

**3.5** Der Kunde ist für die Beladung und die Entladung der Ladeeinheiten jeweils auf den und von dem Wagen verantwortlich, ebenso für die Sicherung der Ladeeinheiten durch Keile auf dem Wagen.

**3.6** Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Güter ordnungsgemäss geladen, gestaut und gesichert sind.

**3.7** Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, alle notwendigen Dokumente, welche die Ladeeinheiten begleiten und behördlich für Kontrollen vorgeschrieben sind, richtig und vollständig vorhanden und der RAlpin bzw. deren Vertretern vor Ort vor Abfahrt übergeben wurden.

**3.8** Der Fahrer hat die Ladeeinheit nach Ankunft am Empfangsbahnhof unverzüglich vom Wagen zu fahren und das Terminal zu verlassen.

**3.9** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme einer allfälligen technischen Kontrolle gemäss Ziffer 7 weder RAlpin noch das Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Lage sind, Lastwagen und Güter und deren Verladung zu prüfen, sie lehnen die entsprechend auch jede daraus folgende Haftung ab.

### 4. Buchung und Abschluss des Beförderungsvertrages

**4.1** Der Kunde übersendet eine Buchung auf der online-Buchungsplattform von RAlpin. Nur in Ausnahmefällen soll eine Buchung telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

**4.2** In jedem Fall kommt ein Beförderungsvertrag erst zustande, wenn RAlpin die betreffende Buchung bestätigt, im Regelfall digital auf der Buchungsplattform oder per E-Mail. Die Bestätigung einer Buchung erfolgt grundsätzlich nur auf Basis dieser Geschäftsbedingungen.

**4.3** Für den Inhalt des Beförderungsvertrages ist ausschliesslich die Buchungsbestätigung von RAlpin massgeblich. Sollte RAlpin hierbei versehentlich einen Fehler vorgenommen haben, hat der Kunde unverzüglich dieser Buchungsbestätigung zu widersprechen, im Regelfall innerhalb von 4 (vier) Stunden.

**4.4** Eine Buchung hat spätestens bis zum Annahmeschluss des Zuges zu erfolgen.

**4.5** Buchungen sind immer von der verfügbaren Kapazität an Stellplätzen auf den Zügen abhängig. Buchungen erfolgen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs; kein Kunde hat Anspruch auf eine Exklusivität oder einen Vorrang seiner Buchung.

### 5. Verbindliche Erklärungen des Kunden

Mit der Unterzeichnung des jeweiligen Tickets (Shipping Order) durch den Fahrer vor Abfahrt gibt der Kunde folgende eigenständige Zusicherung ab:

— Die gemachten Angaben zum Lastwagen und dem Gut, insbesondere auch über Abmessungen und Gewichte der Ladeeinheiten sind richtig und vollständig.

— Die geltenden Vorschriften hinsichtlich Beladung und Ladungssicherung der Güter auf Strassenfahrzeugen sind eingehalten.

— Die übergebene Ladeeinheit ist für den kombinierten Verkehr geeignet und das geladene Gut erfüllt die Anforderungen, die für den sicheren Kombinierten Verkehr verlangt werden.

— Alle Dokumente, welche diese Ladeeinheiten begleiten und behördlich vorausgesetzt sind, sind beigelegt, richtig und vollständig.

— Der durchgeführte Transport entspricht den Vorschriften aller Staaten, die im Rahmen des kombinierten Verkehrs involviert sind, entsprechende Genehmigungen sind erteilt.

### 6. Gefahrgut

Soweit Gefahrgut befördert werden soll, gelten die besonderen Vorgaben der Beförderungsbedingungen RAlpin, siehe dort unter Seite 3.

## 7. Technische Anforderungen und Sicherheit

- 7.1 Die technischen Anforderungen und die Sicherheitsbestimmungen richten sich nach den Beförderungsbedingungen und dem Sicherheitsmerkblatt der RALpin. Daneben sind die Anweisungen des Personals an den Terminals und auf der Strecke jederzeit einzuhalten. Eine Missachtung der Vorgabe kann zum Ausschluss des Fahrers, zur Ablehnung des Transportes oder zu einer Schadenersatzpflicht des Kunden führen.
- 7.2 Buchungsbestätigungen stehen immer unter dem Vorbehalt, dass die technischen Vorgaben und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind. Eine solche Bestätigung bezieht sich immer nur auf die Angaben, die von dem Kunden in seiner Buchung gemacht wurden. Stellt sich heraus, dass diese Angaben fehlerhaft oder unvollständig waren, sind sowohl RALpin als auch das Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, den Transport abzulehnen.
- 7.3 Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist berechtigt, eine technische Kontrolle der Ladeeinheit vor der Beladung durchzuführen. Sollten Ladeeinheiten wegen Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Sicherheitsbestimmungen nicht zum Transport zugelassen werden, ist die Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, den Transport abzulehnen. RALpin übernimmt dafür keine Haftung. Diese Kontrollen erfolgen allein im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens, der Kunde hat keinen Anspruch darauf und damit auch keinen Anspruch aus einer möglicherweise ungenügenden Kontrolle. Die Kontrolle kann sich notwendigerweise nur auf augenfällige Schäden an der Ladeeinheit richten.
- 7.4 Sofern der Fahrer nicht und auch nicht zeitnah nach Anforderung entsprechende Antennen, Spiegel oder sonstige äussere Zubehöre entfernt oder einrichtet, ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen berechtigt, diese Anpassungen selbst vorzunehmen oder den Transport abzulehnen. Mit der Unterzeichnung des Tickets (Shipping Order) bestätigt der Fahrer insbesondere, dass Sicherheitsmerkblatt gelesen und verstanden zu haben.

## 8. Fahrpläne und Abfahrtszeiten

Fahrpläne und Abfahrtszeiten können sich kurzfristig ändern. Der Kunde ist gehalten, unmittelbar vor einer Buchung die aktualisierten Abfahrtszeiten der Züge zu prüfen. Sollten sich nach einer bestätigten Buchung Abfahrtszeiten ändern oder Züge ausfallen, wird RALpin den Kunden darüber innert nützlicher Frist informieren. In diesem Fall kann der Kunde kostenfrei von seiner Buchung zurücktreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## 9. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 9.1 Preise, Gebühren und Rabatte, sowie relevante Fristen basieren auf dem im Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrages geltenden und publizierten Tarife der RALpin. Änderungen sind jederzeit möglich.
- 9.2 Sofern keine vertragliche Regelung zu Zahlungsfristen vereinbart ist, sind die Beförderungen vor Antritt der Beförderung mittels Kreditkarte zu bezahlen. Eine Barzahlung respektive Zahlung des Transports an den Terminals ist nicht möglich.
- 9.3 RALpin behält sich das Recht vor, allfällige Zusatzgebühren und Preisanpassungen aufgrund von Anpassungen, die sie im Auftrag des Kunden ausführt, der für die ursprüngliche Buchung verwendete Kreditkarte zu belasten.
- 9.4 Sollte eine Kreditkartenbelastung nachträglich nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, verpflichtet sich der Kunde den ausstehenden Betrag innert 30 Tagen nach Durchführung des Transports mittels Banktransfer an die RALpin zu überweisen.
- 9.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Verrechnungen wegen behaupteter Gegenforderungen geltend zu machen, sofern diese Forderungen nicht gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder aber von RALpin ausdrücklich anerkannt wurden.

## 10. Dokumentation, Zoll

- 10.1 Der Kunde hat am Abgangsterminal dem Vertreter der RALpin alle für den Transport erforderlichen Dokumente zu übergeben. Dies gilt insbesondere beim Transport von Gefahrgut, Abfallstoffen und ähnlichem.

- 10.2 Zolldokumente selbst sind auf der Strecke Freiburg/Novara nicht verlangt, da die Schweiz nur auf dem Schienenweg durchquert wird. Jeweils notwendige Zollanmeldungen insbesondere für verbrauchssteuerpflichtige Waren liegen allein in der Verantwortung des Kunden. Entsprechende Waren sind auf Verlangen zu deklarieren (insbesondere durch Angabe des ARC).

- 10.3 Fahrer müssen sich am Abgangsterminal persönlich registrieren und sich jederzeit durch Personalausweis oder Pass ausweisen können.

## 11. Haftung des Kunden

- 11.1 Im Rahmen der oben abgegebenen Zusicherungen haftet der Kunde für alle Schäden, die durch falsche oder fehlende Angaben oder Dokumente entstehen sowie für die Nichteinhaltung der technischen Vorgaben, der Sicherheitsbestimmungen und der Anweisungen von Bahn- und Terminalpersonal.
- 11.2 Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schäden an den Einrichtungen der Terminals bzw. der Wagen und des Begleitwagens für die Fahrer, die zumindest leicht fahrlässig verursacht wurden. Zum Schaden gehören auch anfallende Rechtsverfolgungskosten.
- 11.3 RALpin ist berechtigt, von dem Kunden einen Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen, andernfalls ist RALpin berechtigt, Beförderungsverträge abzulehnen bzw. zu stornieren.
- 11.4 Der Kunde haftet immer für die Handlungen des oder der Fahrer, die unter der von ihm vorgenommenen Buchung an der Beförderung teilnehmen, gleichgültig, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Fahrer besteht.

## 12. Haftung der RALpin

- 12.1 Die Haftung der RALpin für die Beförderung des Fahrers und dessen Handgepäck richtet sich abschliessend nach den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV, COTIF 1999).
- 12.2 Die Haftung für die Ladeeinheit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der CIM mit den folgenden Besonderheiten:
- Die Ladeeinheit wird auf offenen Niederflurtragwagen befördert. Durch die Verkehrsorganisation des Schienennetzes können Halte und langsame Strecken nicht vermieden werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich die Ladeeinheit ausreichend vor einem Zugriff Dritter zu schützen.
  - Der Zeitraum der Haftung beginnt mit der Übergabe der Ladeeinheit und endet mit der Auslieferung der Ladeeinheit.
  - Hat bei der Entstehung eines Verlustes, einer Beschädigung oder einer Verspätung ein schuldhaftes Verhalten des Kunden oder ein der Ladeeinheit anhaftender Mangel mitgewirkt, so vermindert sich die Entschädigungspflicht in dem Verhältnis, in dem diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.
  - Sofern auf dem Transport übergebene Transportdokumente verloren gehen oder sonstige Vertragspflichten schuldhaft verletzt werden, ausgenommen Verlust und Beschädigung der Güter, besteht eine Pflicht zur Entschädigung durch RALpin nur für den genau bestimmbareren direkten materiellen Schaden des Kunden. Die Entschädigungspflicht ist auf das Vierfache des Preises für die Beförderung der betroffene Ladeeinheiten begrenzt. Bei Verlust von Dokumenten besteht eine Pflicht der RALpin zur Entschädigung nur im Falle des schuldhaften Verlustes von Dokumenten, die für die möglichen Kontrollen behördlich vorgeschrieben sind und die entsprechend der RALpin vor dem Transport übergeben wurden.
  - Wird eine Beschädigung eines Lastwagens geltend gemacht, ist die Entschädigung auf die Kosten der Instandsetzung beschränkt. Weiterer Schaden ist nicht zu ersetzen.
  - Die hier festgelegten Haftungsbeschränkungen auch der CIM finden auch auf ausservertragliche Ansprüche gegen die RALpin Anwendung.
- 12.3 RALpin haftet nicht für Schäden/Forderungen, die sich:
- aufgrund der Abweisung der Ladeeinheit aus der durchgeführten technischen Kontrolle gemäss Punkt 7 ergeben können.
  - sich aus Umständen ergeben haben, die RALpin nicht verhindern konnte (z.B. infrastrukturbedingte Verspätungen, etc.)

### 13. Entschädigungsvoraussetzungen, Setzungen einer Schadensmeldung

- 13.1 Eine Entschädigung erfolgt nur, wenn in den nachfolgend festgelegten Fristen und Formen zum einen der Schaden angezeigt und zum anderen die Entschädigung eingefordert worden ist. Andernfalls erlischt ein Anspruch gegen RALpin.
- 13.2 Die Anzeige, die den Schaden hinreichend genau kennzeichnen muss und gegebenenfalls mit Fotos zu unterlegen ist, ist bei dem örtlichen Vertreter der RALpin am Empfangsterminal oder bei dem zuständigen Vertreter des Eisenbahnverkehrsunternehmens bei Ankunft vorzunehmen. Die Entschädigung selbst kann nur gegenüber RALpin angemeldet werden.
- 13.3 Bei Verlust oder Beschädigungen, die äusserlich erkennbar sind, insbesondere auch solche an Zoll- oder anderen Verschlüssen der Ladeeinheit, muss der Kunde dies sofort bei Ankunft anzeigen, wenn ihm die Ladeeinheit übergeben wird.
- 13.4 Bei Verlust oder Beschädigungen, die nicht äusserlich sofort erkennbar sind, muss eine Schadenanzeige innerhalb von drei Tagen nach der erfolgten Ablieferung erfolgen und es muss eine unverzügliche Besichtigung des Schadens ermöglicht werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle entsprechend notwendigen Beweise für Verluste oder Beschädigungen sichergestellt werden.
- 13.5 Bei Verspätungen, Dokumentenverlust oder sonstigen Vertragsverletzungen ausserhalb von Verlusten oder Beschädigungen ist der Schaden innerhalb von drei Werktagen nach Auslieferung anzuzeigen.
- 13.6 Eine Entschädigung muss vom Kunden schriftlich, regelmässig per Einschreibebrief eingefordert werden. Die Belege zum Schadennachweis müssen beigefügt sein. Diese Anforderung muss innerhalb von acht Monaten ab Auslieferung bei RALpin eingegangen sein.

### 14. Datenschutz und Videoüberwachung

- 14.1 Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des Beförderungsauftrages erfasst RALpin bestimmte Daten von Fahrern. Die Erfassung erfolgt beim Einchecken durch den Fahrer selbst, durch einen Terminal-Mitarbeiter oder durch einen Vertreter der RALpin. Verwendet werden diese Daten ausschliesslich durch Mitarbeiter der RALpin aus Gründen der betrieblichen Notwendigkeit bzw. zur Bestimmung der Zugehörigkeit von Lastwagen und Fahrer für Zollbehörden und Beförderer und zur Erfassung von Fahrern, die aufgrund einer Regelverletzung von der Fahrt mit der RALpin ausgeschlossen sind. Sämtliche Daten können auf Anfrage bei RALpin eingesehen werden.
- 14.2 RALpin behält sich vor, die Terminals sowie die Begleitwagen zum Schutz vor Vandalismus sowie zur Beweissicherung im Fall von Schadenfällen mit Videokameras zu überwachen. Zur Information der von der Überwachung betroffenen Personen bringt RALpin im Aufnahmefeld der Kamera gut sichtbare Hinweisschilder an. Die mit einer Kamera aufgenommenen Daten werden innerhalb von 72 Stunden gelöscht, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Ereignisse entdeckt werden.
- 14.3 Mit Bestätigung der Kenntnisnahme des Sicherheitsmerkblattes oder der entsprechenden Bestätigung in der Online-Buchung erklärt der Fahrer sein Einverständnis zu dieser Datenerhebung und der Videoüberwachung.

### 15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Alle Forderungen aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr ab dessen Abschluss, soweit nicht das anzuwendende nationale Recht oder internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RALpin aus dem Versand der Ladeeinheiten wie auch aus der Beförderung von Personen im Begleitwagen sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der RALpin zuständig. Jedoch kann der Kunde auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 15.3 Auf diesen Vertrag sowie die einzelnen Beförderungsverträge ist Schweizer Recht einschliesslich der internationalen Übereinkommen anwendbar (CIM, CIV).
- 15.4 RALpin ist berechtigt, Schadenersatzansprüche eines Kunden, die auf von Dritten verursachten Schäden beruhen, dadurch zu befriedigen, dass sie dem Kunden die eigenen Ansprüche gegenüber dem Dritten abtritt. Die Haftung der RALpin kommt nur sekundär wieder zum Tragen, wenn eine Vollstreckung gegen den Dritten erfolglos ist.
- 15.5 Sofern ein Absatz oder Abschnitt oder auch ein Satz dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden sollte, bleiben alle übrigen Bestimmungen in Kraft.
- 15.6 Bei der Vorlage von Übersetzungen in die englische oder italienische Sprache ist bei Differenzen in der Sprache der deutsche Wortlaut massgebend.
- 15.7 Ein Verzicht der RALpin auf bestimmte Rechte im Einzelfall, sei es gerichtlich oder aussergerichtlich, hat keine präjudizierende Wirkung für ähnliche Fälle.